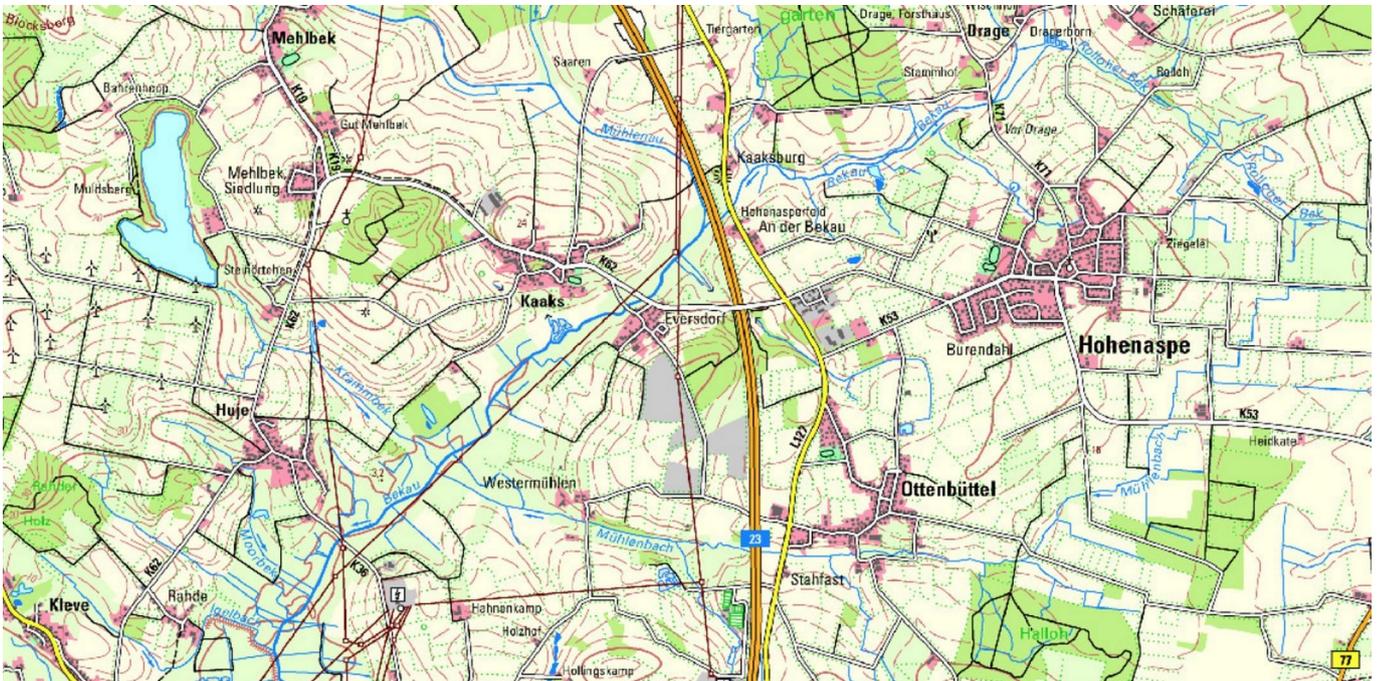

Gemeinde Ottenbüttel

Planungskonzept zur Nutzung von Photovoltaik- Freiflächenanlagen



Auftraggeber: Gemeinde Ottenbüttel
Kreis Steinburg

Planung: **effplan.**
Brunk & Ohmsen
Große Straße 54
24855 Jübek
Tel.: 0 46 25 / 18 13 503
Mail: info@effplan.de

Stand: Februar 2023

Inhaltsverzeichnis

1	Zusammenfassung	2
2	Anlass und Aufgabenstellung	2
3	Rechtliche Rahmenbedingungen	2
3.1	Baugesetzbuch (BauGB) (§ 1 (5), (6) und § 1a (2) BauGB).....	3
3.2	LEP und der daraus entwickelte gemeinsame Beratungserlass (2021).....	3
3.2.1	Harte Tabukriterien.....	3
3.2.2	Weiche Tabukriterien.....	4
3.3	Erneuerbare-Energien-Gesetz (§ 37 EEG).....	5
4	Potenzialanalyse	6
4.1	Abgrenzung des Untersuchungsraums.....	6
4.2	Verfahren und Kriterien für die Potenzialanalyse.....	8
4.2.1	Harte Tabukriterien.....	8
4.2.2	Weiche Tabukriterien.....	10
5	Priorisierung der Potenzialflächen	13
5.1	Kriterien für eine Priorisierung.....	13
5.2	Ergebnisse der Priorisierung.....	15
5.2.1	Erstrangige Potenzialflächen.....	15
5.2.2	Zweitrangige Potenzialflächen.....	19
6	Fazit	21
7	Quellenverzeichnis	22

1 Zusammenfassung

Die Gemeinde Ottenbüttel hat ein sog. informelles Planungskonzept erarbeitet, mit dem unter Berücksichtigung der örtlichen Gegebenheiten die Flächen ermittelt wurden, welche für die Errichtung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen (PV-FFA) prinzipiell geeignet erscheinen (Potenzialflächen).

In einem zweiten Schritt sind aus diesen prinzipiell geeigneten Räumen anhand verschiedener Prüfkriterien Empfehlungen für erst- und zweitrangig zu nutzende Potenzialflächen abgeleitet worden

2 Anlass und Aufgabenstellung

Die Gemeinde Ottenbüttel strebt den Aufbau und die Sicherung einer nachhaltigen Energieversorgung in der Region an und möchte einen weiteren Beitrag zur Klimawende leisten. Sie plant daher die Errichtung von PV-FFA auf ihrem Gemeindegebiet. Gleichzeitig möchte die Gemeinde Rücksicht auf Natur und Landschaft nehmen und die Entwicklung von PV-FFA auf sinnvolle Flächen lenken, denen keine bzw. möglichst wenige Belange entgegenstehen.

Um somit eine geordnete Entwicklung und umweltverträgliche Standortauswahl von PV-FFA gewährleisten zu können, wurde zunächst ein geeignetes Untersuchungsgebiet (s. Kap. 4.1) festgelegt. Dieses Untersuchungsgebiet ist zunächst auf verschiedene Kriterien (harte und weiche Tabukriterien) hin, die unter Kap. 3.2.1 und 3.2.2 aufgezeigt werden, überprüft worden.

In einem nächsten Schritt sind dann die Flächen, denen keine harten Tabukriterien entgegenstehen und die somit nicht von vornherein auszuschließen sind, bewertet und einer der beiden Kategorien „erstrangige Potenzialflächen“ sowie „zweitrangige Potenzialflächen“ zugeordnet worden.

Die Ergebnisse des vorliegenden Planungskonzeptes werden in die Bauleitplanung(en) der Gemeinde Ottenbüttel zur Ausweisung von Flächen für PV-FFA mit einbezogen.

3 Rechtliche Rahmenbedingungen

Seit Jahrzehnten führen Umweltveränderungen und zunehmend nun der weltweite Klimawandel nicht nur zu wissenschaftlichen Aktivitäten (Club of Rom 1968, Grenzen des Wachstums 1972) und zu politischen Äußerungen zum Umwelt- und Klimaschutz, sondern auch zu einer tiefgreifenden veränderten Umweltgesetzgebung (1. BundesUmweltGesetz von 1976 und ff).

Das Artikelgesetz zum Ausbau der erneuerbaren Energien (Osterpaket 2022) und die Änderung des EEG 2023 reagieren erstmals auch auf die Abhängigkeit und Beschaffung von Energien. Im erst genannten ist der Grundsatz verankert, dass "die Nutzung erneuerbaren Energien im überragenden öffentlichen Interesse liegt und der öffentlichen Sicherheit dient". Erneuerbare Energien haben nun Vorrang bei der Schutzgüterabwägung (Gesetz zu Sofortmaßnahmen für einen beschleunigten Ausbau der erneuerbaren Energien und weiteren Maßnahmen im Stromsektor, vom 20.07.2022).

Die Stromvergütung von PV-FFA ist z.Z. auf Grundlage des Erneuerbaren-Energien-Gesetzes (EEG) unter bestimmten Bedingungen förderfähig. Werden diese Bedingungen nicht erfüllt, spricht man von sog. Power Purchase Agreement (PPA) Anlagen, deren Stromproduktion auf dem freien Markt verkauft werden.

Seit dem 01.01.2023 sind Photovoltaik-Freiflächenanlagen entlang von Autobahnen und Schienenwegen des übergeordneten Netzes mit mindestens zwei Hauptgleisen in einer Entfernung bis zu 200 m gemäß § 35 (1) BauGB privilegiert. Im übrigen Gemeindegebiet ist eine Bauleitplanung weiterhin erforderlich. Da der überwiegende Teil der hier vorliegenden Planfläche nicht in den besagten 200 m-Korridor fällt und die Gemeinde dem Vorhabenträger dennoch die Möglichkeit geben möchte, PV-Anlagen im Außenbereich zu errichten, muss die Gemeinde Ottenbüttel zur Realisierung des Vorhabens zwingend in die Fortschreibung ihrer Bauleitplanung (F- und B-Plan) einsteigen.

Bei der Planung sind nun die Punkte 3.1 und 3.2 grundsätzlich zu berücksichtigen, für nach dem EEG förderfähige PV-FFA sind zudem die Bedingungen unter Pkt. 3.3 zu erfüllen.

3.1 Baugesetzbuch (BauGB) (§ 1 (5), (6) und § 1a (2) BauGB)

- Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen, sowie Sicherung einer menschenwürdigen Umwelt durch eine nachhaltige städtebauliche Entwicklung, welche soziale, wirtschaftliche und umweltschützende Anforderungen langfristig miteinander in Einklang bringt,
- Denkmalschutz und -pflege, Belange des Umwelt- und Naturschutzes, Belange der (Land- und Forst-) Wirtschaft, Sicherung Rohstoffvorkommen, Verkehr und Mobilität, Küsten- oder Hochwasserschutz und ausreichend Grün- und Freiflächen
- schonender Umgang mit Grund und Boden und Verringerung der zusätzlichen Inanspruchnahme von Flächen

3.2 LEP und der daraus entwickelte gemeinsame Beratungserlass (2021)

Der Landesentwicklungsplan Schleswig-Holstein - Fortschreibung 2021 (Kapitel 4.5.2 Solarenergie) und der gemeinsame Beratungserlass des Ministeriums für Inneres, ländliche Räume, Integration und Gleichstellung und des Ministeriums für Energie, Landwirtschaft, Umwelt, Natur und Digitalisierung „Grundsätze zur Planung von großflächigen Solar-Freiflächenanlagen im Außenbereich“ (2021) definieren prinzipiell geeignete und ungeeignete Bereiche zur Errichtung großflächiger PV-Anlagen.

3.2.1 Harte Tabukriterien

Harte Tabukriterien sind grundsätzlich als Ausschlusskriterien zu werten. Auf Flächen, auf die diese Kriterien zutreffen, könnten laut LEP 2021 Solar-Freiflächenanlagen nur dann errichtet werden, wenn eine Ausnahme oder Befreiung von den jeweiligen Schutzvorschriften im Zuge des konkreten Einzelfalls, ggf. unter Auflagen, erteilt wird.

Die im Untersuchungsraum gelegenen Flächen wurden zunächst darauf hin geprüft, ob Belange einer Nutzung als raumbedeutsame PV-FFA grundsätzlich entgegenstehen. In Anlehnung an den gemeinsamen Beratungserlass werden folgende Kriterien berücksichtigt:

- Schwerpunktbereiche des Schutzgebiets- und Biotopverbundsystems gemäß § 20 BNatSchG i.V.m. § 12 LNatSchG
- Vorranggebiete für den Naturschutz und Vorbehaltsgebiete für Natur und Landschaft (gemäß Kap. 4.5.2 LEP SH – LEP 2021)
- in regionalen Grünzügen und Grünzäsuren (gemäß Kap. 4.5.2 LEP SH – LEP 2021)

- in Schwerpunkträumen für Tourismus und Erholung und Kernbereichen für Tourismus und/oder Erholung (dies gilt nicht für vorbelastete Flächen oder Gebiete z.B. an Autobahnen) (gemäß Kap. 4.5.2 LEP SH – LEP 2021)
- Naturschutzgebiete gemäß § 23 BNatSchG i. V. m. § 13 LNatSchG (einschließlich vorläufig sichergestellte NSG, geplante NSG, die die Voraussetzungen nach § 23 BNatSchG i. V. m. § 13 LNatSchG erfüllen)
- Nationalparke / nationale Naturmonumente (z.B. Schleswig-Holsteinisches Wattenmeer inkl. Weltnaturerbe Wattenmeer) gemäß § 24 BNatSchG i.V.m. § 5 Abs. 1 Nr. 1 NPG
- Gesetzlich geschützte Biotope (§ 30 Abs. 2 BNatSchG i.V.m. § 21 Abs. 1 LNatSchG)
- Natura 2000-Gebiete (FFH-Gebiete, europäische Vogelschutzgebiete) und Ramsar-Gebiete
- Gewässerschutzstreifen nach § 61 BNatSchG i.V.m. § 35 LNatSchG
- Überschwemmungsgebiete gemäß § 78 Absatz 4 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) einschließlich der gemäß § 74 Abs. 5 LWG vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebiete als Vorranggebiete der Raumordnung für den vorbeugenden Binnenhochwasserschutz
- Gebiete im küstenschutzrechtlichen Bauverbotsstreifen (§ 82 LWG) sowie im Schutzstreifen, als Zubehör des Deiches (§ 70 i.v.m. § 66 LWG)
- Wasserschutzgebiete Schutzzone I gemäß WSG-Verordnungen i. V. m. §§ 51, 52 WHG
- Waldflächen gemäß § 2 LWaldG sowie deren Schutzabstände zum Wald gemäß § 24 LWaldG

Weitere harte Tabukriterien sind zusätzlich auch all jene Bereiche, welche per se ungeeignet für die Errichtung einer PV-FFA sind, da sie bereits mit anderen Nutzungen belegt sind (bauliche Anlagen, etc.).

Flächen unter diesen harten Tabukriterien fallen also unter die Ausschlussflächen.

3.2.2 Weiche Tabukriterien

Weiche Tabukriterien unterliegen grundsätzlich der Abwägungsmöglichkeit in der kommunalen Bauleitplanung und sind daher als Abwägungskriterien zu werten. Die Gemeinde hat im Rahmen der Bauleitplanung zu prüfen, ob bestimmte öffentliche Belange denen der Errichtung von großflächiger PV-Anlagen gegenüber entgegenstehen und höher zu bewerten sind:

- Landschaftsschutzgebiete (§ 26 BNatSchG i.V.m. § 15 LNatSchG)
- schützenswerte geologische und geomorphologische Formationen (Geotope)
- Flächen der Moorkulisse (Moor- und Anmoorböden ab einer Größe von ca. 2 ha)
- Naturparke gemäß § 27 BNatSchG i.V.m. § 16 LNatSchG
- Biosphärenreservate gemäß § 25 BNatSchG i.V.m. § 14 LNatSchG
- landesweit bedeutsame Rast- und Nahrungsgebiete für Zug- und Rastvögel (z.B. Wiesenvogelkulisse)
- Verbundbereiche des Schutzgebiets- und Biotopverbundsystems Schleswig-Holstein (§ 21 BNatSchG i.V.m. § 12 LNatSchG)
- Naturdenkmale / geschützte Landschaftsbestandteile z.B. Knicks (§§ 28, 29 BNatSchG i.V.m. §§ 17, 18 LNatSchG)

- Naturschutzfachlich hochwertige Flächen, insbesondere alte Dauergrünlandstandorte oder alte Ackerbrachen (>5 Jahre) mit einem Naturschutzfachwert 4 oder 5 (vergleiche Orientierungsrahmen Straßenbau SH, 2004)
- Flächen zur dauerhaften Sicherung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie des Erholungswertes von Natur und Landschaft im Sinne § 1 Abs. 4 BNatSchG (Bsp. Historische Kulturlandschaft)
- bevorratende, festgesetzte und / oder bereits umgesetzte Kompensationsmaßnahmen gemäß §§ 15 ff. BNatSchG
- realisierte und geplante Querungshilfen an großen Verkehrsinfrastrukturen einschließlich der damit verbundenen Zu- und Abwanderungskorridore
- Flächen mit besonderer Wahrnehmung der Bodenfunktionen gemäß §§ 2, 7 BbodSchG
- Flächen in Talräumen, die für die Gewässerentwicklung zur Erreichung des guten ökologischen Zustands oder des guten ökologischen Potenzials nach Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) benötigt werden
- ehemalige Abbaugelände (Kiesabbau, Tagebau), nachstehende Genehmigungsaufgaben sind zu beachten
- ein landseitiger Streifen von drei Kilometern entlang der Nordseeküste und von einem Kilometer entlang der Ostseeküste einschließlich der Schlei
- in einem 25 m breiten Streifen zu den Mitteldeichen und durchgehend einseitig
- Wasserflächen einschließlich Uferzonen
- Wasserschutzgebiete Schutzzone II
- Schutz- und Pufferbereiche zu den „entgegenstehenden Belangen“
- Kulturdenkmale und Schutzzonen gem. § 2 Abs. 2 und 3 DSchG
- landwirtschaftlich genutzte Flächen mit hoher Ertragsfähigkeit
- Bereiche mit einem baulich und siedlungsstrukturell wenig vorbelasteten Landschaftsbild

Bei Flächen, welche unter diese weichen Tabukriterien fallen, handelt es sich um Abwägungsflächen.

3.3 Erneuerbare-Energien-Gesetz (§ 37 EEG)

Sollte unter Berücksichtigung der zuvor genannten Tabukriterien der Errichtung einer PV-FFA zugestimmt werden, kann diese Anlage unter den folgenden Bedingungen eine Vergütung gemäß EEG erhalten:

- in einer Entfernung von bis zu 500 m entlang von Schienenwegen und Autobahnen,
- Standorte, die bereits versiegelt sind,
- Konversionsflächen aus wirtschaftlicher, verkehrlicher, wohnungsbaulicher oder militärischer Nutzung
- Bereiche innerhalb eines beschlossenen Bebauungsplans (§ 30 BauGB), der vor dem 1. September 2003 aufgestellt und später nicht mit dem Zweck geändert worden ist, eine Solaranlage zu errichten,

- in einem beschlossenen Bebauungsplan vor dem 1. Januar 2010 als Gewerbe- oder Industriegebiet im Sinn des § 8 oder § 9 der Baunutzungsverordnung ausgewiesen, auch wenn die Festsetzung nach dem 1. Januar 2010 zumindest auch mit dem Zweck geändert worden ist, eine Solaranlage zu errichten,
- für die ein Verfahren nach § 38 Satz 1 des Baugesetzbuchs durchgeführt worden ist,
- Eigentum des Bundes oder der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben (aktuell oder ehemals) und nach dem 31. Dezember 2013 von der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben verwaltet und für die Entwicklung von Solaranlagen auf ihrer Internetseite veröffentlicht worden ist,
- deren Flurstücke zum Zeitpunkt des Beschlusses über die Aufstellung oder Änderung des Bebauungsplans als Ackerland genutzt worden sind und in einem benachteiligten Gebiet lagen oder

deren Flurstücke zum Zeitpunkt des Beschlusses über die Aufstellung oder Änderung des Bebauungsplans als Grünland genutzt worden sind und in einem benachteiligten Gebiet lagen.

4 Potenzialanalyse

Unter Berücksichtigung der harten und weiche Tabukriterien werden nun die Flächen ermittelt, die grundsätzlich für die Errichtung einer PV-FFA in Frage kommen.

4.1 Abgrenzung des Untersuchungsraums

Es handelt sich um eine Analyse der Flächen, die sich innerhalb des 500 m-Korridors beidseitig der Bundesautobahn (BAB) 23 (in Abb. 1 blau skizziert) befinden sowie um die Konversionsflächen (in Abb. 1 braun skizziert) innerhalb des Gemeindegebietes von Ottenbüttel. Zudem wird der Bereich beidseitig der BAB 23 sowie die vorhandene Kiesabbaufläche in der Gemeinde Kaaks mit betrachtet. Ebenfalls fällt ein kleiner Bereich entlang der BAB 23 der benachbarten Gemeinde Hohenaspe mit in den Untersuchungsraum.

Die Abgrenzung des Untersuchungsraumes ist so festgelegt worden, da die Flächen entlang der Autobahn sowie die Konversionsflächen die einzigen - gemäß LEP (Fortschreibung 2021) und Beratungserlass (2021) – Bereiche innerhalb der Gemeinde darstellen, die vorrangig für die Errichtung von PV-FFA zu nutzen sind. Entsprechend hat die Gemeinde Ottenbüttel in ihrer Sitzung vom 23.06.2022 den Grundsatzbeschluss gefasst, dass die Errichtung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen ausschließlich westlich der L127 auf EEG-förderfähigen Flächen zulässig ist. Hiervon wiederum ausgeschlossen wird der Bereich innerhalb der EEG-konformen Flächen, der im Rahmen des Gewerbeflächenentwicklungskonzeptes der Region Itzehoe als Potenzialfläche für Gewerbe ausgewiesen wurde. Zudem ist im Bereich Westermühlen zum Schutz der Anwohnerinnen und Anwohner ein Abstand von 450 m zu der Wohnbebauung einzuhalten.

Unmittelbar nördlich des Gemeindegebietes von Ottenbüttel schließt eine ca. 40 ha große Waldfläche an. Diese übt eine gewisse Barrierewirkung aus, wodurch eine starke Beeinträchtigung des Landschaftsbildes vermieden werden kann. Weiter nördlich, zwischen den Gemeinden Kaaks und Kaiborstel, befindet sich ein weiteres Waldstück, das zudem teilweise von einem FFH-Gebiet überlagert wird. Hier besteht in diesem Fall kein raumbedeutsamer Zusammenhang mehr mit der Gemeinde Ottenbüttel, sodass der Bereich ab der nördlichen Gemeindegrenze von Kaaks aus dem Untersuchungsraum fällt. Bereits zwischen den Gemeinden Ottenbüttel und Kaaks ist mit dem Wald ein größeres freies Landschaftsfenster vorhanden, das der Entstehung längerer bandartiger Strukturen entgegenwirkt, was eine nähere Betrachtung der Flächen in

Kaaks wiederum entbehrlich machen würde. Um aber vollständig ausschließen zu können, dass die Nachbargemeinde in ihrer Planungshoheit eingeschränkt wird, da im Grenzbereich, auf dem Gemeindegebiet von Ottenbüttel, grundsätzlich PV-FFA entstehen könnten, wird hier dennoch über die Gemeindegrenze hinaus in die Nachbargemeinde geschaut.

Der Bereich südlich angrenzend entfällt wiederum aus dem Betrachtungsraum, da hier unmittelbar der Siedlungsbereich der Stadt Itzehoe beginnt.

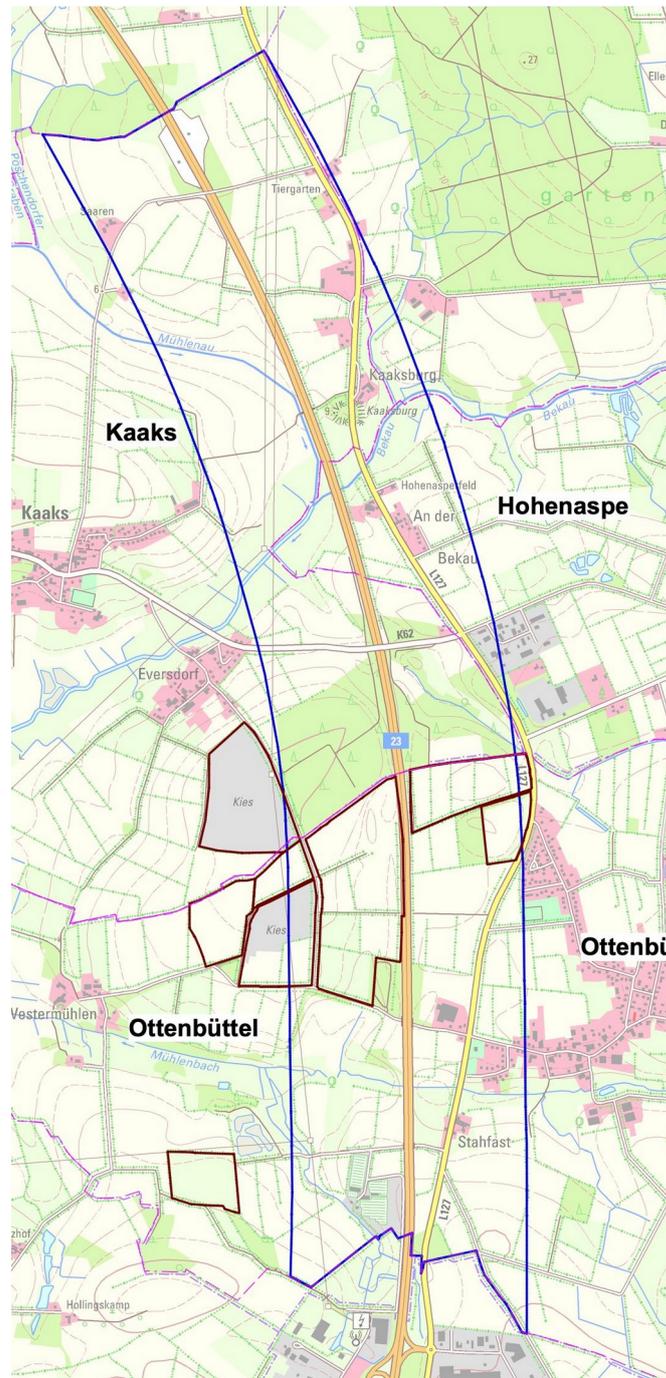


Abb. 1: Abgrenzung des Untersuchungsraumes

4.2 Verfahren und Kriterien für die Potenzialanalyse

Die Flächen, welchen harte Tabukriterien (Ausschlusskriterien laut Kap. 3.2.1) entgegenstehen, sind nicht für die Errichtung einer PV-FFA geeignet und werden der weiteren Betrachtung entzogen (auch Ausschlussflächen genannt).

Das Ergebnis des ersten Analyseschrittes sind die Potenzialflächen, auf denen eine PV-FFA grundsätzlich genehmigungsfähig wäre.

Anschließend wurden die verbleibenden sog. Potenzialflächen auf weiche Tabukriterien (Abwägungskriterien gem. Kap. 3.2.2) hin überprüft. Unter Auflagen und Beachtung zusätzlicher Maßnahmen, in Abstimmung mit den zuständigen Fachbehörden, wäre die Nutzung von PV-FFA hier ggf. möglich (auch Abwägungsflächen genannt).

4.2.1 Harte Tabukriterien

In Anlehnung an den LEP und den daraus entwickelten Beratungserlass (2021) werden die Flächen zunächst auf die harten Tabukriterien (3.2.1) hin überprüft.

Lediglich die nachfolgend aufgeführten harten Tabukriterien spielen innerhalb des Untersuchungsraums eine Rolle (s. auch Karte 1 im Anhang):

- Natura 2000-Gebiete
- Gebiete mit Voraussetzung für die Unterschutzstellung als Naturschutzgebiet nach § 23 Abs. 1 BNatSchG i.V.m. § 13 LNatSchG
- gesetzlich geschützte Biotope nach § 30 BNatSchG i.V.m. § 21 LNatSchG
- regionale Grünzüge und Grünzäsuren
- Waldflächen (inkl. Schutzabstand von 30 Metern zu Wäldern)
- Wasserflächen
- Innenbereich / Einzelhäuser / Splittersiedlung
- Straßen und Schienenwege (inkl. straßenrechtlicher Anbauverbotszonen)
- Vorranggebiete für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe

Natura 2000-Gebiete

Natura-2000 Gebiete werden als mögliche Standorte für PV-Freiflächenanlagen ausgeschlossen. Bei Planungen von Freiflächenanlagen in näherer Umgebung zu Natura-2000 Gebieten sind mögliche Auswirkungen im Zuge dieser konkreten Planung zu berücksichtigen.

Innerhalb des Untersuchungsraumes befindet sich kein Natura-2000-Gebiet. Das nächstgelegene Natura-2000-Gebiet ist das FFH-Gebiet „Wälder östlich Mehlbek“, das im Norden an die Gemeinde Kaaks angrenzt.

Gebiete mit Voraussetzung für die Unterschutzstellung als Naturschutzgebiet

Auch ausgeschlossen werden Gebiete, welche künftig als Naturschutzgebiete ausgewiesen werden könnten.

Das FFH-Gebiet nördlich der Gemeindegrenze von Kaaks stellt ebenfalls einen Bereich dar, der für eine Unterschutzstellung als Naturschutzgebiet geeignet wäre.

Gesetzlich geschützte Biotope

Alle Maßnahmen, welche zu erheblichen Beeinträchtigungen, Verschlechterungen oder gar der Zerstörung eines Biotops (§ 30 Abs. 2 BNatSchG sowie § 21 Abs. 1 LNatSchG) führen, sind untersagt. Daher handelt es sich hierbei um ein Ausschlusskriterium und es ist nicht erlaubt Anlagen innerhalb einer Biotopfläche zu errichten.

Es befinden sich mehrere Biotope (§ 15 LNatSchG) in Form von Knicks, Kleingewässern, etc. innerhalb des Untersuchungsraums. Diese sind von der Überplanung auszusparen und durch entsprechende Abstände zu schützen.

Regionale Grünzüge und Grünzäsuren

Regionale Grünzüge und Grünzäsuren übernehmen wichtige Freiraumfunktionen in den stärker verdichteten Ordnungsräumen. Die Errichtung von raumbedeutsamen PV-FFA steht generell in Konflikt zu diesen regionalplanerischen Zielsetzungen.

Innerhalb der Gemeinde kennzeichnet der Regionalplan im Bereich des „Mühlenbachs“ eine Grünzäsur. Diese ist von jeglicher Bebauung freizuhalten.

Wald (inkl. 30 Meter Schutzabstand)

Waldflächen sollen nur zum Errichten von Anlagen genutzt werden, wenn der Planungszweck auf anderen Flächen nicht umgesetzt werden kann (§ 4 Abs. 1 LWaldG). Des Weiteren legt § 24 LWaldG fest, dass ein Abstand von 30 m zu wahren ist, um Gefahren durch Windwurf und Waldbrand zu minimieren.

An den Gemeindegrenzen (Ottenbüttel – Kaaks sowie Kaaks - Kaiborstel) befinden sich größere zusammenhängende Waldflächen. Weiterhin treten vereinzelt kleinere Waldstücke innerhalb der Gemeinden Ottenbüttel und Kaaks auf. Sämtliche Waldflächen dürfen nicht überplant werden und es ist ein Schutzabstand von 30 m einzuhalten.

Wasserflächen (Still- und Fließgewässer)

Gewässer sind wesentliche Bestandteile des Ökosystems und stellen keine Standorte für PV-Freiflächenanlagen dar.

Das Gemeindegebiet von Ottenbüttel wird durch den „Mühlenbach“ gequert. Durch die Gemeinden Kaaks und Hohenaspe verläuft die „Bekau“. In der Gemeinde Kaaks mündet zudem die „Mühlenau“ in die „Bekau“.

Zusätzlich sind mehrere, in den meisten Fällen kleinere, Stillgewässer und ein relativ ausgeprägtes Grabennetzwerk vorhanden.

Gewässerschutzstreifen

An Gewässern erster Ordnung und bei Seen und Teichen ≥ 1 ha muss gemäß § 61 BNatSchG sowie § 35 LNatSchG ein Abstand von 50 m ländwärts von der Uferlinie aus gewahrt werden. Ansonsten ist entlang von Gewässern gem. § 38 WHG allgemein ein Streifen von 5 m ab Mittelwasserstand freizuhalten.

Innerhalb des Untersuchungsraumes sind keine Gewässer erster Ordnung oder mit einer Größe ab einem Hektar vorhanden, zu denen ein Abstand von 50 m eingehalten werden müsste. Beim „Mühlenbach“ sowie bei der „Bekau“ bzw. der „Mühlenau“ handelt es sich um Gewässer zweiter Ordnung (§ 2 Absatz 2 LWG), zu denen somit ein Abstand von 5 m einzuhalten ist. Die Randbereiche dieser Gewässer sind somit frei von Bebauung zu halten.

Innenbereich / Einzelhäuser / Splittersiedlung

Überplante und nicht überplante Innenbereiche nach §§30, 34 BauGB sowie Einzelhäuser und Splittersiedlungen im Außenbereich werden als geeignete Flächen für PV-Freiflächenanlagen ausgeschlossen.

Zudem möchte die Gemeinde Ottenbüttel die verschiedenen Nutzungsinteressen so nachhaltig wie möglich miteinander in Einklang bringen. Zum Schutz der Wohnqualität hat sie sich daher dazu entschieden, im Bereich Westermühlen einen Abstand von 450 m zur Wohnbebauung freizuhalten.

Straßen und Schienenwege, Straßenrechtliche Anbauverbotszonen

Schienenwege und Straßen inklusive ihrer straßenrechtlichen Anbauverbotszonen können nicht als Flächen für solche Anlagen genutzt werden. Die Anbauverbotszonen unterscheiden sich je nach Straßentyp:

- Bundesautobahnen mit 40 m Abstand (§ 9 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 FstrG),
- Bundesstraßen mit 20 m Abstand (§ 9 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 FstrG),
- Landstraßen mit 20 m Abstand (§ 29 Abs. 1 (a) StrWG) und
- Kreisstraßen mit 15 m Abstand (§ 29 Abs. 1 (b) StrWG).

Durch den Untersuchungsraum verläuft die BAB 23 sowie die Landesstraße L 127 und die Kreisstraße 62. Das restliche Straßennetz besteht aus untergeordneten Straßen.

Vorranggebiete für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe

Gebiete, in denen genehmigte Vorhaben zur Nutzung verwertbarer Rohstoffe durchgeführt werden oder durchgeführt werden sollen, sind in den Regionalplänen als Vorranggebiete für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe dargestellt. Sie sind von Nutzungen freizuhalten, die den Abbau wesentlich erschweren oder verhindern würden. Andere Nutzungen sind nur zulässig, wenn sie mit dem festgelegten Vorrang vereinbar sind.

Gemäß des Regionalplans für den Planungsraum IV befindet sich ein Vorranggebiet für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe innerhalb des Untersuchungsraumes in der Gemeinde Ottenbüttel, westlich der BAB 23.

- ▶ Die Flächen, auf die die genannten Kriterien zutreffen, werden als geeignete Flächen für PV-FFA und von der weiteren Betrachtung im Rahmen der Potenzialflächenanalyse ausgeschlossen (Ausschlussflächen). Hiervon ausgenommen sind die Bereiche, die als Vorranggebiete für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe ausgewiesen wurden. Solange die betroffenen Flächen noch aktiv für den Kiesabbau genutzt werden, stehen sie für eine anderweitige Nutzung selbstverständlich nicht zur Verfügung. Nach Aufgabe des Rohstoffabbaus kommen sie aber künftig, unter Beachtung bestehender genehmigungsrechtlicher Auflagen und Regelungen, für die PV-Nutzung durchaus in Frage.

4.2.2 Weiche Tabukriterien

Die verbleibenden Flächen werden nun auf weiche Tabukriterien (gem. Kap. 3.2.2) hin überprüft. Betroffene Flächen unterliegen der gemeindlichen Abwägung. Einige solcher Kriterien

schlägt der Beratungserlass „Grundsätze zur Planung von großflächigen Solar-Freiflächenanlagen im Außenbereich“ (2021) vor. Es steht der Gemeinde im Zuge ihrer Planungshoheit jedoch frei, weitere Kriterien festzulegen um die Potenzialflächen für die PV-Nutzung weiter zu begrenzen oder nur unter Auflagen zuzulassen (s. Kap. 5 Priorisierung der Potenzialflächen).

Die nachfolgenden weichen Tabukriterien betreffen Flächen innerhalb des Untersuchungsraumes (s. auch Karte 1 im Anhang):

- Bestehende Kompensationsflächen / Ökokonten
- Flächen der Moorkulisse
- Archäologisches Denkmal
- Verbundachsen des landesweiten Biotopverbundsystems
- (ehemalige) Abbaugelände (Kiesabbau, Tagebau)
- Flächen für zukünftige Gewerbeentwicklung

Bestehende Ausgleichsflächen oder Ökokontoflächen

Die Ökokonto- oder Ausgleichsflächen wurden im Zuge der Eingriffsregelung §§ 13 bis 19 des BNatSchG und §§ 8 bis 11a des LNatSchG angelegt und sind daher zu erhalten.

Wenn es sich um kleinflächige Ersatz- oder Ausgleichsmaßnahmen wie z.B. Knicks handelt, sind diese im Rahmen der konkreten PV-Planung zu berücksichtigen und eventuelle Beeinträchtigungen sind auszuschließen.

Innerhalb des Untersuchungsraumes befinden sich mehrere kleine Kompensations- und Ökokontoflächen, welche diesem Prüferfordernis entsprechen. Größere zusammenhängende Kompensationsflächen stellen die (ehemaligen) Kies- und Sandabbaugebiete dar.

Flächen der Moorkulisse (ab ≥ 2 ha)

Die Gemeinde Ottenbüttel hat sich dazu entschlossen, sich in Bezug auf die landwirtschaftlich genutzten Moorböden am neuen Eckpunktepapier der Bundesregierung (10.02.2022) zu orientieren. Bei Moorböden handelt es sich um klimasensitive Böden, da sie als CO₂ Senke fungieren. Bei Entwässerung (bei intensiv landwirtschaftlich genutzten Moorflächen überwiegend der Fall) emittieren sie jedoch Kohlendioxid und andere klimawirksame Gase, welche den Treibhauseffekt verschärfen. Daher kommt es hier zum gegenteiligen Effekt. Bisher wurde in Schleswig-Holstein die Errichtung von PV-FFA auf klimasensitivem Boden kritisch gesehen. Im neuen Eckpunktepapier der Bundesregierung von 10.02.2022 wurden die zukünftigen Ziele und damit neue förderfähige Flächenkategorien gem. dem EEG für PV festgelegt. Demnach soll PV auch auf landwirtschaftlich genutzten Moorböden gefördert werden, welche in diesem Zuge wieder vernässt werden. Dies macht deutlich, dass die Errichtung einer PV-FFA auf solchen Moorböden nun also eher positiv als negativ gesehen wird. Daher werden die Moorflächen in dieser Untersuchung nicht weiter als Tabukriterium betrachtet, soweit sie intensiv landwirtschaftlich genutzt werden.

Handelt es sich nicht um landwirtschaftlich genutzte Moorflächen, wägt die Gemeinde im Falle konkreter Planungen ab, um Beschädigungen des Bodens zu verhindern und die Bodenfunktionen nicht zu beeinträchtigen.

Innerhalb des Untersuchungsraumes treten Moor- bzw. Anmoorböden vor allem im Bereich des „Mühlenbachs“ sowie der „Bekau“ auf.

Archäologische Denkmale

Denkmale sind gem. § 8 (1) DSchG unabhängig davon, ob sie in der Denkmalliste erfasst sind, gesetzlich geschützt. Bei Bauvorhaben in Bereichen, in denen nach § 8 (1) DSchG geschützte Denkmale vorkommen, handelt es sich gem. § 12 DSchG um genehmigungspflichtige Maßnahmen. Gem. § 12 (1) 1, § 12 (1) 3 und §12 (2) 6 DSchG bedürfen die Veränderung und die Verwitterung eines Kulturdenkmals, die Veränderung der Umgebung eines unbeweglichen Kulturdenkmals, wenn sie geeignet ist, seinen Eindruck wesentlich zu beeinträchtigen und Erdarbeiten an Stellen, von denen bekannt ist oder den Umständen nach zu vermuten ist, dass sich dort Kulturdenkmale befinden, der Genehmigung.

Innerhalb des Untersuchungsraumes befinden sich mehrere archäologische Denkmale. Im Falle einer geplanten PV-Nutzung in einem Bereich, in dem eines oder mehrere Denkmale auftreten, ist beim Archäologische Landesamt Schleswig-Holstein frühzeitig eine Genehmigung einzuholen. Dabei hat der Verursacher des Eingriffs in ein Denkmal die Kosten, die für die Untersuchung, Erhaltung und fachgerechte Instandsetzung, Bergung, Dokumentation des Denkmals sowie die Veröffentlichung der Untersuchungsergebnisse anfallen, im Rahmen des Zumutbaren zu tragen.

Verbundachse des landesweiten Biotopverbundsystems

Verbundachsen dienen der Verbindung von Lebensräumen und als Trittsteinbiotope. Diese Gebiete werden in der ersten Karte des Landschaftsrahmenplans aufgezeigt.

Während im Bereich des „Mühlenbachs“ und der „Bekau“ bzw. der „Mühlenau“ eine einfache Verbundachse verläuft, befindet sich nordöstlich des Untersuchungsraumes, z.T. deckungsgleich mit dem FFH-Gebiet „Wälder östlich Mehlbeck“, ein Schwerpunktbereich des Biotopverbundsystems.

Vorbehaltsgebiete für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe

Lagerstätten, für die noch kein Vorrang festgelegt worden ist sowie Gebiete mit noch nicht ausreichend untersuchten Rohstoffvorkommen oder nicht genau bestimmbar Rohstoffmengen (soweit von erkennbar regionaler oder überregionaler Bedeutung), sind in den Regionalplänen als Vorbehaltsgebiete für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe dargestellt. Sie sollen vorsorglich für eine Rohstoffgewinnung von irreversiblen Nutzungen freigehalten werden. Weiterhin soll den Rohstoffvorkommen oder -lagerstätten bei Vorhaben, die eine spätere Rohstoffgewinnung ausschließen oder wesentlich beeinträchtigen können, bei der Abwägung mit konkurrierenden Nutzungsansprüchen ein besonderes Gewicht beigemessen werden.

Gemäß des Regionalplans für den Planungsraum IV befindet sich im Anschluss an den als Vorranggebiet für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe ausgewiesenen Bereich auch ein Vorbehaltsgebiet für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe.

(ehemalige) Abbaugelände (Kiesabbau, Tagebau)

Im Falle von Gebieten, die einmal für den Rohstoffabbau vorgesehen waren, sind bestehende genehmigungsrechtliche Auflagen und Regelungen hinsichtlich deren Nachnutzung zu beachten.

Wie bereits angeklungen, weist der der Regionalplan für den Planungsraum IV sowohl Vorrang- als auch Vorbehaltsgebiete für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe innerhalb des Untersuchungsraumes aus. Sämtliche Flächen befinden sich westlich der BAB 23. Ein Teil dieser Flächen wird nach wie vor aktiv für den Kiesabbau genutzt.

Flächen für zukünftige Gewerbeentwicklung

Im Rahmen des Gewerbeflächenentwicklungskonzeptes der Region Itzehoe ist ein Teil des Bereiches innerhalb des 500 m Korridors, sowohl westlich als auch östlich der BAB 23, als Potenzialfläche für Gewerbe ausgewiesen worden. Diese Bereiche fallen ebenfalls aus der potenziell verfügbaren Flächenkulisse für PV-FFA, da die Gemeinde der künftigen gewerblichen Entwicklung in diesem Bereich Vorrang gewährt.

- ▶ Flächen, die von weichen Tabukriterien überlagert werden, können unter Berücksichtigung bestimmter Bedingungen für die Errichtung einer PV-FFA in Frage kommen. Es ergibt sich jedoch ein besonderes Abwägungserfordernis. Ggf. sind weitere Maßnahmen bzw. Auflagen zu erfüllen (Abwägungsflächen).
- ▶ Die Konversionsflächen westlich der BAB 23 stellen zwar grundsätzlich geeignete Flächen für die PV-Nutzung dar. Da diese aber, bis auf einen Bereich, als Kompensationsflächen gesichert wurden (Auflage im Genehmigungsbescheid für den Rohstoffabbau), stehen diese Flächen (zumindest) zunächst einmal nicht für die Errichtung einer PV-FFA zur Verfügung. Sollte sich hieran künftig etwas ändern und die sich derzeit noch im Abbau befindlichen Flächen künftig doch landwirtschaftlich wiedernutzbar gemacht werden, kommen sie durchaus für die PV-Nutzung in Frage. Die Flächen, auf denen der Rohstoffabbau nicht mehr aktiv ist und die in den letzten Jahren bereits der Sukzession überlassen wurden, sind hiervon allerdings ausgeschlossen. Hier haben sich bereits vglw. ökologisch wertvolle Flächen entwickelt. Aus diesem Grund wird den naturschutzfachlichen Belangen hier Vorrang gewährt und die für die Flora und Fauna wichtigen Flächen werden, aufgrund geeigneter Alternativen für PV-FFA im Untersuchungsgebiet, als ungeeignet für eine PV-Anlage eingestuft.
- ▶ In Teilen des Untersuchungsraumes verbleiben kleine Flächenparzellen, die weder von harten noch von weichen Tabukriterien überlagert werden und somit als Weißflächen verbleiben. Aufgrund ihrer Kleinteiligkeit und ihres z.T. sehr ungünstigen Flächenzuschnitts werden diese Kleinstflächen allerdings nicht weiter betrachtet und als Ausschlussfläche gewertet (Flächen zwischen Westermöoler Weg und Mühlenbach westlich und östlich der BAB 23, die Fläche südlich des der Gemeindestraße Stahfast und westlich der L 127 sowie der Bereich nördlich der Bekau und östlich der L127).

5 Priorisierung der Potenzialflächen

Im Rahmen der Potenzialflächenanalyse werden nun die verbleibenden Weiß- sowie Abwägungsflächen (s. auch Karte 2 im Anhang) mit Hilfe zusätzlicher Prüfkriterien (s. Kap. 5.1) in erst- und zweitrangige Potenzialflächen eingeteilt.

5.1 Kriterien für eine Priorisierung

Die verbleibenden Potenzialflächen werden hinsichtlich folgender Kriterien auf ihre Eignung geprüft:

- Nähe zu Umspannwerken / Netzanknüpfungspunkten
- Vorbelastung des Landschaftsbildes
- vorbelastete Flächen mit geringem / eingeschränkten Freiraumpotenzial

- bereits versiegelte Flächen
- verkehrliche Anbindung
- Ackerflächen (je höher der Ertrag desto ungeeigneter)

Nähe zu Umspannwerken / Netzanknüpfungspunkten

Die Abnahme bzw. Umwandlung von Strom ist genauso wichtig wie die Stromerzeugung an sich. Je weiter entfernt Umspannwerke bzw. Netzanknüpfungspunkte vom Solarpark liegen, umso teurer und eingriffsintensiver ist die Anbindung an das Stromnetz. Daher werden Flächen bevorzugt, die räumlich nah an Umspannwerken und Netzanknüpfungspunkten liegen. Da diese Daten nicht flächendeckend vorhanden sind, ist im Einzelfall dieser Sachverhalt zu prüfen.

Das nächstgelegene Umspannwerk befindet sich im Norden der Stadt Itzehoe, unmittelbar angrenzend an die Gemeinde Ottenbüttel. Somit liegen die Potenzialflächen innerhalb Ottenbüttels in einer geringeren Entfernung zum nächsten Umspannwerk als die Flächen in den Gemeinden Kaaks und Hohenaspe. Weiterhin befindet sich an der Kreuzung L127 (Stahfast) und Böverst Dörpstraat ein Netzanknüpfungspunkt.

Vorbelastung des Landschaftsbildes

Die Inanspruchnahme von bisher unbelasteten Landschaftsteilen soll vermieden werden. Die Entwicklung von PV-FFA soll möglichst freiraumschonend und landschaftsverträglich erfolgen.

Innerhalb des 500 m Korridors entlang der BAB 23 ist das Landschaftsbild bereits vorbelastet. Für die Flächen, die eingeengt zwischen der Autobahn und der weiter östlich verlaufenden Landesstraße (L127) liegen, ist die Vorbelastung noch einmal höher einzustufen.

Eine zusätzliche Vorbelastung stellen die vorhandenen Hochspannungsleitungen dar.

Vorbelastete Gebiete mit geringem / eingeschränkten Freiraumpotenzial

Gebiete, welche sich in der Nähe zu Kläranlagen und Abfallentsorgungsanlagen befinden, sind durch Geruchsemissionen und ein eingeschränktes Freiraumpotenzial bereits vorbelastet und somit durchaus für die PV-Nutzung zu bevorzugen.

In der näheren Umgebung der Potenzialflächen sind keine Anlagen vorhanden, die ggf. zu einem eingeschränkten Freiraumpotenzial führen könnten.

Bereits versiegelte Flächen

Da es sich bei dem Schutzgut Fläche um eine limitierte Ressource handelt, gilt es diese zu schützen und nachhaltig zu nutzen. Um einer fortschreitenden Flächenversiegelung und -inanspruchnahme entgegen zu wirken, sind bereits versiegelte Flächen zu bevorzugen.

Innhalb des Untersuchungsraumes stehen keine bereits versiegelten Flächen für die Errichtung einer PV-FFA zur Verfügung.

Verkehrliche Anbindung

Eine ausreichende verkehrliche Anbindung ist dank des gut ausgebauten Straßen- und Wegenetzes im gesamten Untersuchungsraum gegeben.

Ackerflächen

Landwirtschaftlich genutzte Flächen sind einem zunehmenden Druck in Bezug auf unterschiedliche Nutzungsinteressen ausgesetzt. Um landwirtschaftliche Flächen langfristig zu bewahren und die Nahrungsmittelproduktion zu sichern, sind Ackerflächen mit einer geringen Ertragsfähigkeit denen mit einer von Natur aus höheren Ertragsfähigkeit vorzuziehen.

Auf Grundlage der landesweiten Bewertung weisen die Flächen innerhalb des Untersuchungsraumes allesamt eine mittlere bis geringe Ertragsfähigkeit auf. Regional bewertet ist die Ertragsfähigkeit einzelner Flächen, die sich nahe der „Mühlenau“ bzw. der „Bekau“ befinden, als sehr hoch einzustufen.

5.2 Ergebnisse der Priorisierung

Flächen, denen weiche Tabukriterien (außer landwirtschaftlich genutzter Moorboden) entgegenstehen oder die eben genannte zusätzliche Prüfkriterien nur bedingt erfüllen, die aber ansonsten grundsätzlich für die Errichtung von PV-FFA geeignet erscheinen, werden unter Kap. 5.2.2 als zweitrangige Potenzialflächen mit aufgeführt.

Flächen, denen keinerlei Tabukriterien entgegenstehen und die zudem die Positivmerkmale gemäß der soeben aufgeführten Prüfkriterien überwiegend erfüllen, werden als erstrangige Potenzialflächen eingestuft (s. Kap. 5.2.1).

Bei den im Folgenden aufgezeigten Potenzialflächen (s. auch Karte 3 im Anhang) handelt es sich um eine Empfehlung möglicher Standorte für PV-FFA. Dies bedeutet nicht, dass sich die PV-FFA parzellengenau über diese Flurstücke erstrecken müsste. Im Hinblick auf die Landschaftsbildbeeinträchtigung wäre im konkreten Bauleitplanverfahren ohnehin der Grundsatz der Raumordnung zu berücksichtigen, die Entstehung längerer bandartiger Strukturen zu vermeiden. Bei der Errichtung einer PV-FFA sollte die Gesamtlänge von 1000 Metern möglichst nicht überschritten werden. Je nachdem auch, welche der potenziellen Flächen letztlich für PV genutzt werden und welche ausgespart bleiben, sind ggf. entsprechend große Landschaftsfenster (Grünzonen) einzuplanen, um eine technische Überprägung des Landschaftsbildes zu vermeiden.

Bei diesen Beispielflächen ist aller Voraussicht nach mit einer relativ unkomplizierten Planung ohne größere Hindernisse (Einwände seitens der Träger öffentl. Belange) zu rechnen.

5.2.1 Erstrangige Potenzialflächen

Fläche 1

Diese Potenzialfläche (s. Abb. 2) liegt unmittelbar am Netzanknüpfungspunkt an der Kreuzung L127 (Stahfast) und Böverst Dörpstraat.

Das Landschaftsbild ist bereits durch die Lage zwischen der Autobahn und der Landesstraße stark vorbelastet. Gemäß den überörtlichen und städtebaulichen Erfordernissen sollte die Errichtung von PV-FFA möglichst in Anbindung an bestehende Siedlungsstrukturen erfolgen (Vermeidung der Zersiedlung der Landschaft). Gleichzeitig sollte die Wohnqualität der Anwohner*innen durch die Errichtung einer PV-FFA nicht eingeschränkt werden. Die südliche Teilfläche (TF) liegt quasi in unmittelbarer Anbindung an einen zusammenhängenden Siedlungsbereich - lediglich die L127 trennt die potenzielle Standortfläche und den Siedlungsbereich voneinander. Durch diese Trennung und die Tatsache, dass der Siedlungsbereich gut eingegrünt ist, sind hier

keine negativen Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch hinsichtlich der Wohnqualität zu erwarten.

Die verkehrliche Erschließung ist über den mittig verlaufenden Gemeindeweg, der von der L 127 erreicht werden kann, möglich.

Zu berücksichtigen sind die vorhandenen Knickstrukturen, die Waldflächen sowie die südöstlich gelegene Kompensationsfläche, die die südliche TF umgibt. Entsprechende Schutzabstände sind hier einzuhalten.

Dieses Gebiet umfasst ca. 16,95 ha. Auf einem Teil dieser Fläche befindet sich derzeit eine PV-FFA in Planung.

Fläche 2

Das Landschaftsbild vom Fläche Nr. 2 (s. Abb. 3) ist bereits durch die Lage zwischen Autobahn und Landesstraße stärker vorbelastet.

Die verkehrliche Erschließung kann über vorhandene Zufahrten bzw. Wirtschaftswege, die von der L 127 abzweigen, erfolgen.

Zu berücksichtigen sind die vorhandenen Knickstrukturen, der erforderliche Schutzabstand zur südlich vorhandenen Waldfläche und ggf. entsprechende Abstände zu den Siedlungsbereichen.

Die Fläche umfasst ca. 8,07 ha und befindet sich sowohl auf dem Gemeindegebiet von Hohenaspe als auch von Kaaks. Entsprechend müssten hier zwei Gemeinden in die Bauleitplanung einsteigen.

Fläche 3

Durch ihre Lage an der Landesstraße und der Kreisstraße sowie ihre Nähe zur Autobahn ist das Landschaftsbild auch bei dieser Fläche (s. Abb. 2) bereits stärker vorbelastet. Zusätzlich beeinträchtigt ist das Landschaftsbild in diesem Bereich aufgrund des Gewerbegebietes, das sich auf der gegenüberliegenden Seite der Kreisstraße befindet.

Sämtliche Flurstücke bzw. Teilflächen können über vorhandene Wirtschafts- bzw. Gemeindewege verkehrlich erschlossen werden.

Bei einer Planung sind die vereinzelt auftretenden Knicks innerhalb der Fläche sowie ggf. entsprechende Abstände zu den Siedlungsbereichen zu berücksichtigen.

Fläche Nr. 3 umfasst ca. 17,3 ha.

Flächen 4/ 5/ 6

Auch bei diesen Flächen (s. Abb. 2) ist das Landschaftsbild bereits durch die Lage zwischen Autobahn und Landesstraße stärker vorbelastet. Hinzu kommt der Verlauf zweier Hochspannungsleitungen (110 kV- und 380 kV-Leitung) innerhalb der Fläche bzw. unmittelbar angrenzend an diese, wodurch das Landschaftsbild eine zusätzliche Vorbelastung erfährt.

Sämtliche Flurstücke bzw. Teilflächen können über vorhandene Wirtschafts- bzw. Gemeindewege verkehrlich erschlossen werden.

Bei einer Planung sind die vereinzelt auftretenden Knicks innerhalb der Fläche, der freizuhalten- de Waldschutzstreifen und ggf. entsprechende Abstände zu den Siedlungsbereichen zu berücksichtigen.

Fläche Nr. 4 umfasst ca. 9,2 ha und die Flächen Nr. 5 und Nr. 6 jeweils ca. 15,8 ha.

Flächen 7/ 8

Auch im Falle der zwei Flächen Nr. 7 und 8 (s. Abb. 2) ist das Landschaftsbild durch die Lage entlang der Autobahn sowie durch die zwei Hochspannungsleitungen (110 kV- und 380 kV-Leitung) stark vorbelastet.

Sämtliche Flurstücke bzw. Teilflächen können über vorhandene Wirtschafts- bzw. Gemeindewege verkehrlich erschlossen werden.

Bei einer Planung sind die vereinzelt auftretenden Knicks innerhalb der Fläche, der freizuhalten- de Waldschutzstreifen und ggf. entsprechende Abstände zu den Siedlungsbereichen zu berücksichtigen.

Die Größe von Fläche Nr. 7 beträgt ca. 28,4 ha und die der Fläche Nr. 8 ca. 19,97 ha.

Flächen 9/ 10

Auch bei diesen Flächen (s. Abb. 2) ist das Landschaftsbild bereits durch die Lage zwischen Autobahn und Kreisstraße stärker vorbelastet. Hinzu kommt der Verlauf einer Hochspannungsleitung (110 kV-Leitung) innerhalb der Fläche, wodurch das Landschaftsbild eine zusätzliche Vorbelastung erfährt.

Sämtliche Flurstücke bzw. Teilflächen können über vorhandene Wirtschafts- bzw. Gemeindewege verkehrlich erschlossen werden.

Bei einer Planung sind die vereinzelt auftretenden Knicks innerhalb der Fläche, der freizuhalten- de Waldschutzstreifen und ggf. entsprechende Abstände zu den Siedlungsbereichen zu berücksichtigen.

Fläche Nr. 9 umfasst ca. 5,6 ha und die Fläche Nr. 10 ca. 7,2 ha.

Fläche 12

Auch im Bereich von Fläche Nr. 12 (s. Abb. 2) ist das Landschaftsbild durch die Nähe zur Autobahn sowie durch den Verlauf einer Hochspannungsleitung stärker vorbelastet.

Das Flurstück kann über eine vorhandene Zufahrt, die vom nördlich verlaufenden Gemeindegeweg abzweigt, verkehrlich erschlossen werden.

Vorhandene Knickstrukturen sind zu berücksichtigen.

Die Größe dieser Fläche beträgt ca. 9 ha.

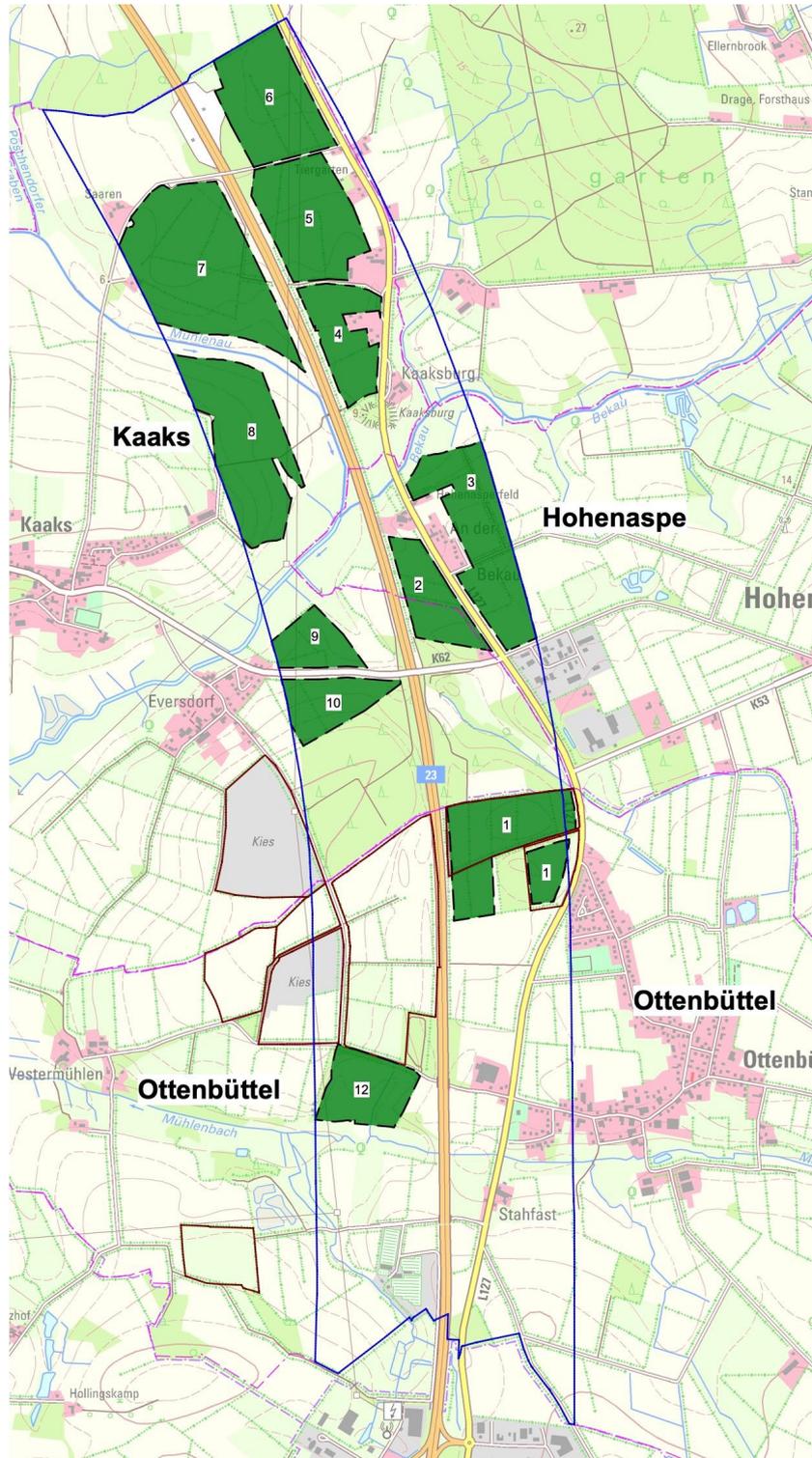


Abb. 2: erstrangige Potenzialflächen

5.2.2 Zweitrangige Potenzialflächen

Fläche 3

Dieser Teilbereich von Fläche Nr. 3 (s. Abb. 3) fällt in die Kategorie zweitrangig zu nutzende Potenzialfläche, da sich dieser innerhalb einer Biotopverbundachse befindet. Zudem handelt es

sich hier teilweise um Moorböden. Jedoch werden diese zur Zeit intensiv ackerbaulich genutzt. Dadurch könnten diese Moorflächen von einer Nutzungsänderung (hin zu extensivem Grünland mit PV-Modulen) mit einer zeitgleich durchgeführten Wiedervernässung profitieren (Eckpunktepapier BMWK, BMUV und BMEL, 10.02.2022). Es liegt im Ermessen der Gemeinde, ob sie der PV-Nutzung oder dem naturschutzfachlichen Belang an dieser Stelle Vorrang gewähren möchte. Bei einer Überplanung wären ggf. Vermeidungs- bzw. Minimierungsmaßnahmen zu berücksichtigen.

Ansonsten ist das Landschaftsbild auch hier durch die Lage an der Landesstraße und der Nähe zur Autobahn bereits stärker vorbelastet.

Sämtliche Flurstücke bzw. Teilflächen können über vorhandene Wirtschafts- bzw. Gemeindewege verkehrlich erschlossen werden.

Bei einer Planung sind die vereinzelt auftretenden Knicks innerhalb der Fläche, der freizuhalten- de Schutzstreifen zur Bekau hin sowie ggf. entsprechende Abstände zu den Siedlungsbereichen zu berücksichtigen.

Die Größe von Teilfläche Nr. 3, um die die erstrangig zu nutzende Potenzialfläche Nr. 3 erweitert werden könnte, beträgt ca. 4,7 ha.

Flächen 8/ 9

Ein Großteil der beiden Teilflächen 8 und 9 (s. Abb. 3) wird von dem Kriterium „Biotopverbundachse“ überlagert, wodurch diese Bereiche in die Kategorie zweitrangig zu nutzen fallen. Zudem handelt es sich hier teilweise um Moorböden. Jedoch werden diese zur Zeit intensiv ackerbaulich genutzt. Dadurch könnten diese Moorflächen von einer Nutzungsänderung (hin zu extensivem Grünland mit PV-Modulen) mit einer zeitgleich durchgeführten Wiedervernässung profitieren (Eckpunktepapier BMWK, BMUV und BMEL, 10.02.2022). Es liegt im Ermessen der Gemeinde, ob sie der PV-Nutzung oder dem naturschutzfachlichen Belang an dieser Stelle Vorrang gewähren möchte. Bei einer Überplanung wären ggf. Vermeidungs- bzw. Minimierungsmaßnahmen zu berücksichtigen.

Auch im Falle der beiden Teilflächen Nr. 8 und 9 (s. Abb. 3) ist das Landschaftsbild durch die Lage entlang der Autobahn sowie durch die zwei Hochspannungsleitungen (110 kV- und 380 kV-Leitung) stark vorbelastet.

Sämtliche Flurstücke bzw. Teilflächen können über vorhandene Wirtschafts- bzw. Gemeindewege verkehrlich erschlossen werden.

Bei einer Planung sind die vereinzelt auftretenden Knicks innerhalb der Fläche, ein Schutzstreifen zur „Bekau“ bzw. zur „Mühlenau“ sowie ggf. entsprechende Abstände zu den Siedlungsbereichen zu berücksichtigen.

Teilfläche Nr. 9 befindet sich sowohl auf dem Gemeindegebiet von Hohenaspe als auch von Kaaks. Entsprechend müssten hier zwei Gemeinden in die Bauleitplanung einsteigen.

Die Größe von Teilfläche Nr. 8, um die die erstrangig zu nutzende Potenzialfläche Nr. 8 erweitert werden könnte, beträgt ca. 14,9 ha. Die Größe von Teilfläche Nr. 9, um die die erstrangig zu nutzende Potenzialfläche Nr. 9 erweitert werden könnte, beträgt ca. 15,1 ha.

Fläche 11

Da diese Fläche (s. Abb. 3) derzeit noch für dem Kiesabbau genutzt wird, steht sie aktuell noch nicht für die PV-Nutzung zur Verfügung. Nach Beendigung der Abbautätigkeiten stellt sie aber grundsätzlich eine geeignete Fläche für die PV-Nutzung dar.

Dieses Gebiet ist bereits durch den Kiesabbau, und somit als künftige Konversionsfläche, vorbelastet. Zudem verläuft oberhalb der Fläche eine Hochspannungsleitung (110kV-Leitung), die zu einer weiteren Beeinträchtigung des Landschaftsbildes beiträgt.

Die verkehrliche Erschließung kann über die vorhandenen Wirtschafts- bzw. Gemeindewege erfolgen.

Bei einer Planung zu berücksichtigen wären die auf der Fläche auftretenden Biotope. Hierzu sind entsprechende Schutzabstände einzuhalten.

Die Fläche umfasst ca. 8,95 ha.

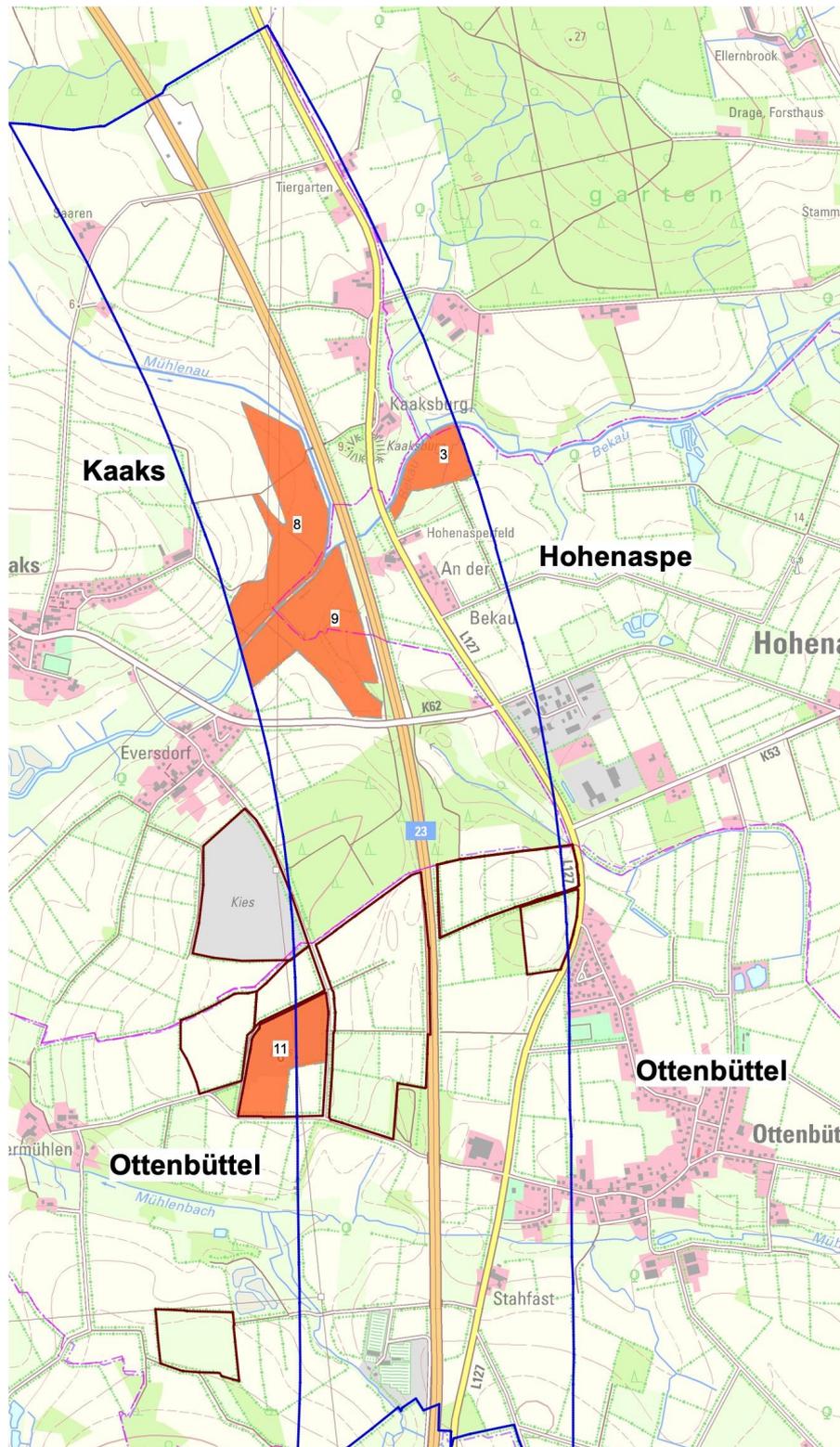


Abb. 3: zweitrangige Potenzialflächen

6 Fazit

Im Rahmen der Potenzialflächenanalyse konnten insgesamt zwölf Potenzialflächen mit einem Flächenumfang von insgesamt ca. 195 ha ermittelt werden. Davon fällt der überwiegende Teil der Flächen in die Kategorie „erstrangig zu nutzende Potenzialflächen“. Im Falle der Flächen Nr.

3, 8 und 9 fällt jeweils ein Teil der Flächen in die Kategorie „erstrangig zu nutzende Potenzialflächen“ und ein Teil in die Kategorie „zweitrangig zu nutzende Potenzialflächen“.

Ein Großteil der Flächen innerhalb des Untersuchungsraumes ist aufgrund naturschutzrechtlicher Belange auszuschließen und kommt für die Errichtung einer PV-FFA nicht in Frage.

Mit Ausnahme eines Teilbereiches von Fläche 1 befinden sich sämtliche erstrangig zu nutzende Potenzialflächen innerhalb des 500m-Korridors zur Autobahn.

Von den westlich der Autobahn gelegenen Konversionsflächen konnte eine Fläche als Potenzialfläche ausfindig gemacht werden. Diese ist allerdings als zweitrangig zu nutzende Fläche einzustufen, da sie zum einen derzeit noch für den Kiesabbau genutzt wird und zum anderen hier gesetzlich geschützte Biotope innerhalb der Fläche zu berücksichtigen wären, die die Flächengröße weiter einschränken.

Die elf erstrangig zu nutzenden Potenzialflächen sind allesamt, unter Beachtung entsprechender Schutzabstände, als gut geeignet einzustufen.

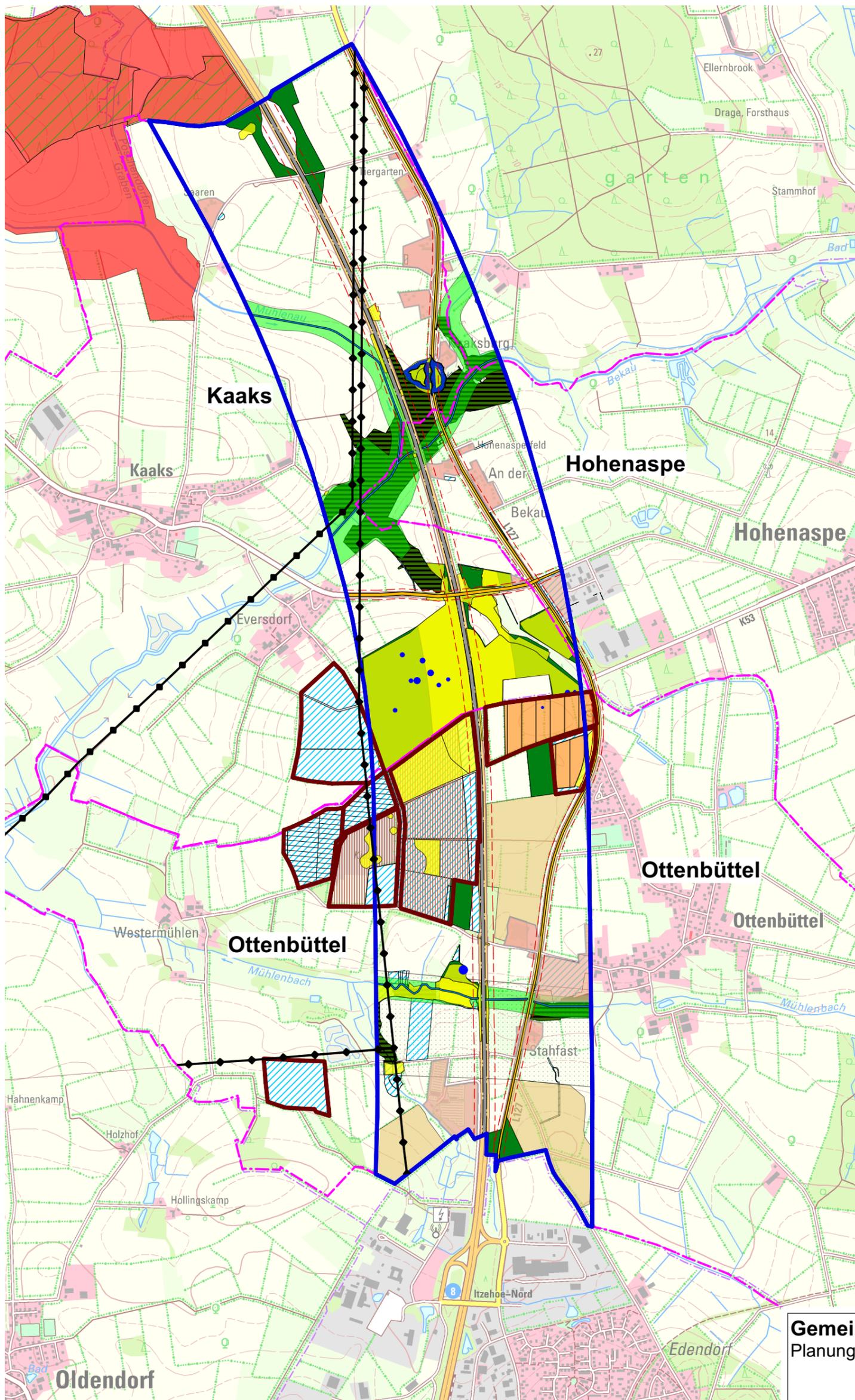
7 Quellenverzeichnis

- Eckpunktepapier BMWK, BMUV und BMEL (10.02.2022): Ausbau der Photovoltaik auf Freiflächen im Einklang mit landwirtschaftlicher Nutzung und Naturschutz. Berlin.
- Gemeinde Ottenbüttel (1999): Dipl.Ing. Thomas Bünz Freier Landschaftsarchitekt. Landschaftsplan Gemeinde Ottenbüttel. Itzehoe.
- Gemeinde Ottenbüttel (2005): Flächennutzungsplan der Gemeinde Ottenbüttel. Ottenbüttel.
- Gemeinde Kaaks (1995): Dipl.Ing. Thomas Bünz Freier Landschaftsarchitekt. Landschaftsplan Gemeinde Kaaks. Itzehoe.
- Gemeinde Kaaks (2006): Flächennutzungsplan der Gemeinde Kaaks. Kaaks.
- Gemeinde Hohenaspe (1995): Dipl.Ing. Thomas Bünz Freier Landschaftsarchitekt. Landschaftsplan Gemeinde Hohenaspe. Itzehoe.
- Gemeinde Hohenaspe (1980): Planungsgruppe 4. Gemeinsamer Flächennutzungsplan gemäß § 3 BBauG der planaufstellenden Mitglieder der Arbeitsgemeinschaft Itzehoe und Umland. Berlin.
- Gemeinsamer Beratungserlass Innenministerium und Ministerium für Energie, Landwirtschaft, Umwelt, Natur und Digitalisierung (2021): Grundsätze zur Planung von großflächigen Solar-Freiflächenanlagen im Außenbereich (01.09.2021). Kiel.
- Innenministerium – Landesplanung und ländliche Räume (2020): Regionalplan für den Planungsraum III in S-H Kapitel 5.8 (Windenergie an Land). Fortschreibung 2020. Kiel.
- Innenministerium – Landesplanungsbehörde (2021): Landesentwicklungsplan Schleswig-Holstein Fortschreibung 2021 (LEP). Kiel.
- Innenministerium und Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume (2013): Verhältnis der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung zum Baurecht.
- Landesamt für Vermessung und Geoinformation Schleswig-Holstein (2021): DigitaleAtlas-Nord. Archäologie-Atlas SH. URL: <https://danord.gdi-sh.de/viewer/resources/apps/ArchaeologieSH/index.html?lang=de> (Stand: 25.07.2022). Kiel.
- Ministerium für ländliche Räume, Landesplanung, Landwirtschaft und Tourismus (2005): Regionalplan für den Planungsraum IV-Dithmarschen und Steinburg-. Kiel.

- Ministerium für Energiewende, Klimaschutz, Umwelt und Natur (2022): Umweltportal Schleswig-Holstein. URL: <https://umweltportal.schleswig-holstein.de> (Stand: 25.07.2022). Kiel.
- Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt, Natur und Digitalisierung (2020): Landschaftsrahmenplan Planungsraum III. Kiel.

Aufgestellt: *effplan.*, Jübek, Februar 2023

Planungskonzept für PV-Freiflächenanlagen



Legende

-  Siedlungsbereich bzw. anderweitige Nutzung (u.a. Gewerbe)
-  Autobahn (A23)
-  weitere übergeordnete Straßenverkehrsflächen
-  Anbauhalteflächen mit Ortsdurchfahrten und Kilometrierung
§ 9 -FStrG- 40 m zu Autobahnen
§ 29 Abs. 1 (a) -StrWG- 20 m zu Landesstraßen
§ 29 Abs. 1 (b) -StrWG- 15 m zu Kreisstraßen
-  Gemeindegrenze
-  Hauptversorgungsleitung oberirdisch
§ 9 Abs. 1 Nr. 13 -BauGB-
-  Archäologisches Denkmal
§ 8 -DSchG-
-  PV in Planung
-  EEG-konforme Flächen für Photovoltaik (PV)
im 500 m Korridor entlang der Autobahn
-  EEG-konforme Flächen für Photovoltaik (PV)
Konversionsflächen
-  übergeordnete Fließgewässer
- harte Tabukriterien**
-  Biotop
LANIS-SH (2019), © Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und
ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein
-  Wald
-  Grünzäsur
-  FFH-Gebiet
LANIS-SH (20.09.2021), © Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt
und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein
-  Vorranggebiet für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe
-  Schwerpunktbereich Biotopverbundachse
LANIS-SH (Dezember 2004), © Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt
und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein
- weiche Tabukriterien**
-  Biotopverbundachse
-  Vorbehaltsgebiet für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe
-  Flächen der Moorkulisse (> 2ha)
LANIS-SH (08.01.2020), © Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt
und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein
-  Kompensations- und Ökokontofflächen
LANIS-SH (01.09.2021), © Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt
und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein
-  Flächen für zukünftige Gewerbeentwicklung

Gemeinde Ottenbüttel
Planungskonzept für PV-Freiflächenanlagen

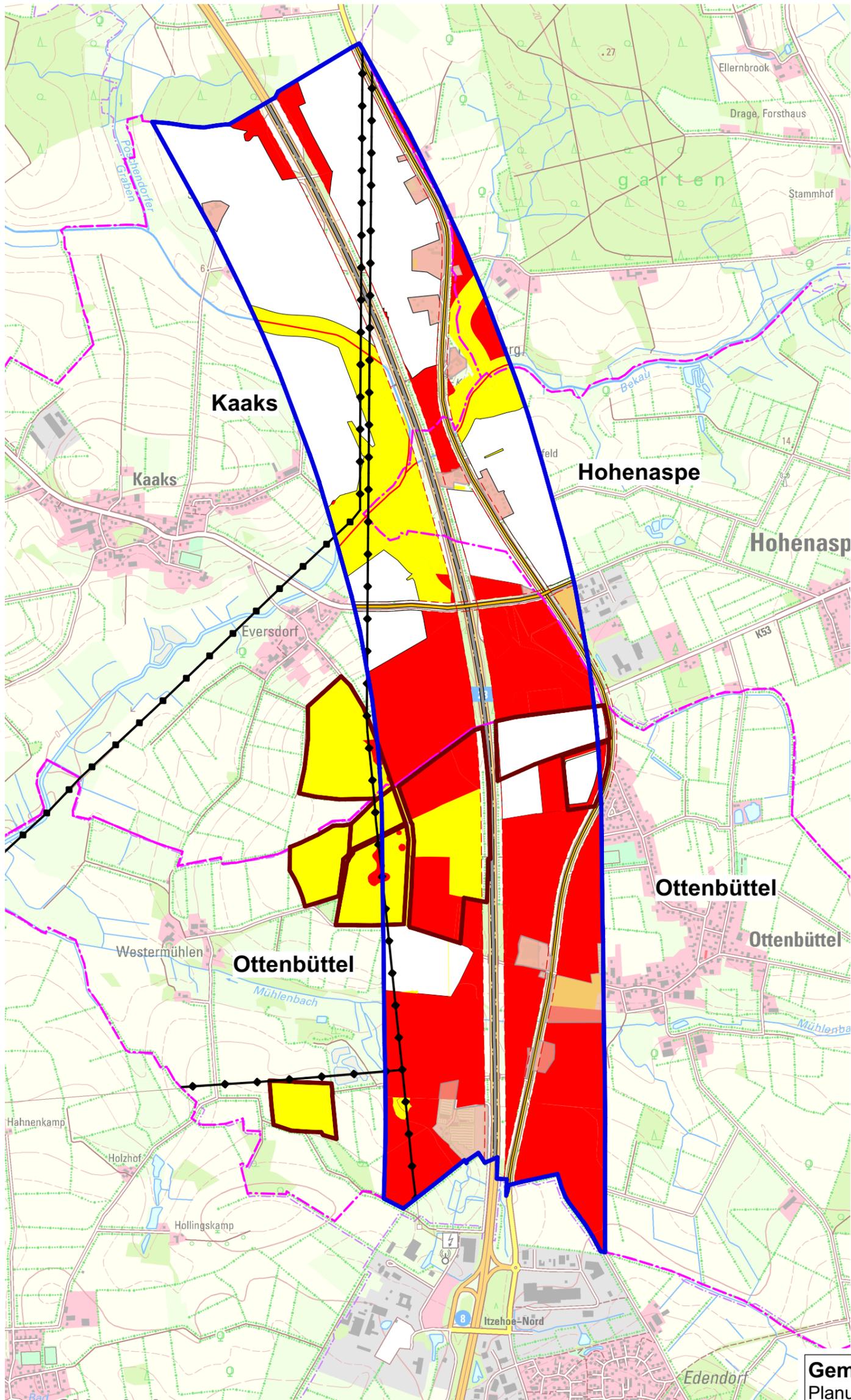
- harte und weiche Tabukriterien -

Maßstab 1 : 20.000
Plan: Nr. 1
Datum: 28.07.2022
geändert: 15.02.2023
bearbeitet: J. Johns
gezeichnet: J. Johns



effplan.
brunk & ohmsen
große straße 54
24855 jübek
fon +49 46 25 - 18 13 503
email info@effplan.de

Planungskonzept für PV-Freiflächenanlagen



Legende

-  Siedlungsbereich bzw. anderweitige Nutzung (u.a. Gewerbe)
-  Autobahn (A23)
-  weitere übergeordnete Straßenverkehrsflächen
-  Anbaufreihalteflächen mit Ortsdurchfahrten und Kilometrierung
§ 9 -FStrG- 40 m zu Autobahnen
§ 29 Abs. 1 (a) -StrWG- 20 m zu Landesstraßen
§ 29 Abs. 1 (b) -StrWG- 15 m zu Kreisstraßen
-  Gemeindegrenze
-  Hauptversorgungsleitung oberirdisch
§ 9 Abs. 1 Nr. 13 -BauGB-
-  EEG-konforme Flächen für Photovoltaik (PV)
im 500 m Korridor entlang der Autobahn
-  EEG-konforme Flächen für Photovoltaik (PV)
Konversionsflächen
-  Ausschlussflächen
gemäß harter Tabukriterien
-  Abwägungsflächen
gemäß weicher Tabukriterien
-  Weißflächen

Gemeinde Ottenbüttel

Planungskonzept für PV-Freiflächenanlagen

- Ausschlussflächen, Abwägungsflächen und Weißflächen -

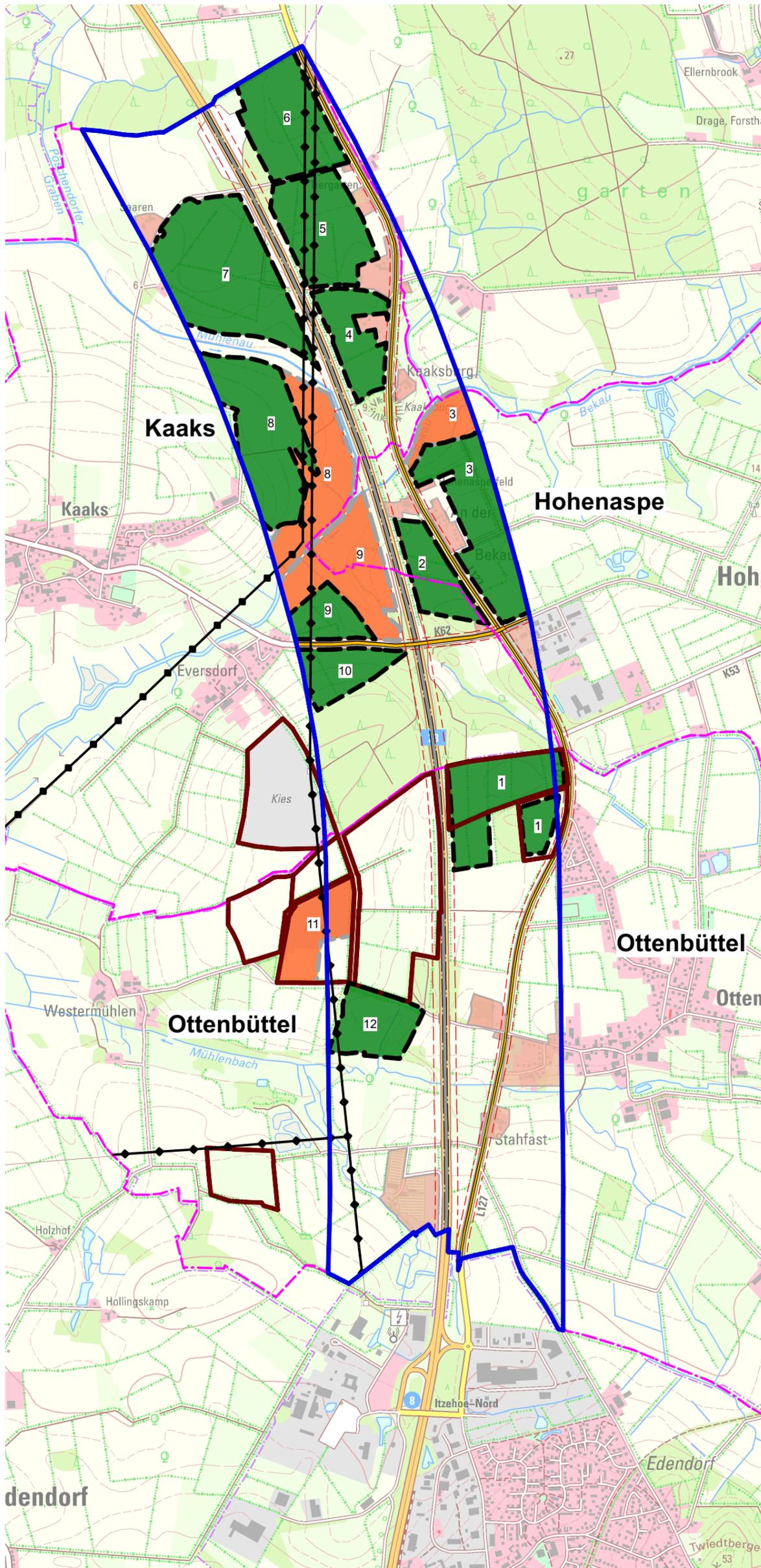
Maßstab 1 : 20.000
Plan: Nr. 2
Datum: 28.07.2022
geändert: 16.02.2023
bearbeitet: J. Johns
gezeichnet: J. Johns



effplan.

brunk & ohmsen
große straße 54
24855 jübek
fon +49 46 25 - 18 13 503
email info@effplan.de

Planungskonzept für PV-Freiflächenanlagen



Legende

-  Siedlungsbereich bzw. anderweitige Nutzung (u.a. Gewerbe)
-  Autobahn (A23)
-  weitere übergeordnete Straßenverkehrsflächen
-  Anbaufreihalteflächen mit Ortsdurchfahrten und Kilometrierung
§ 9 -FStrG- 40 m zu Autobahnen
§ 29 Abs. 1 (a) -StrWG- 20 m zu Landesstraßen
§ 29 Abs. 1 (b) -StrWG- 15 m zu Kreisstraßen
-  Gemeindegrenze
-  Hauptversorgungsleitung oberirdisch
§ 9 Abs. 1 Nr. 13 -BauGB-
-  EEG-konforme Flächen für Photovoltaik (PV)
im 500 m Korridor entlang der Autobahn
-  EEG-konforme Flächen für Photovoltaik (PV)
Konversionsflächen
-  erstrangige Potenzialflächen
-  zweitrangige Potenzialflächen

Gemeinde Ottenbüttel
Planungskonzept für PV-Freiflächenanlagen

- erst- und zweitrangige Potenzialflächen -

Maßstab 1 : 20.000
Plan: Nr. 3
Datum: 28.07.2022
geändert: 17.02.2023
geändert:
bearbeitet: J. Johns
gezeichnet: J. Johns



effplan.
brunk & ohmsen
große straße 54
24855 jübek
fon +49 46 25 - 18 13 503
email info@effplan.de